

Vereinsatzung des CVJM Nöttingen



Vorbemerkung:

a) Im CVJM nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr.

Es wird daher angestrebt, dass in den Gremien sowohl Frauen als auch Männer vertreten sind.

b) Um die bessere Lesbarkeit der Texte zu gewährleisten, wird auf die weiblichen Bezeichnungen in der Satzung verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen.

§ 1 a - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen CVJM Nöttingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Remchingen-Nöttingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.

§ 2 - Grundlage und Ziel

1. Der CVJM Nöttingen steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

2. Der CVJM Nöttingen will allen, vor allem jungen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.

3. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM Nöttingen als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

4. Der Dienst des CVJM Nöttingen geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§ 3 - Aufgaben

Die Verkündigung und Ausbreitung des Wortes Gottes steht im Mittelpunkt des Vereinslebens.

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1 Vertiefung des Glaubens durch Lehre und Lesen des Wortes Gottes
- 1.2 Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
- 1.3 Förderung junger Menschen zu gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

2. Dies geschieht vor allem durch:

- 2.1 Verkündigung des Wortes Gottes
- 2.2 Begleitung und Seelsorge in allen Lebensfragen
- 2.3 missionarische Aktionen
- 2.4 Bildungsangebote
- 2.5 sportliche und musisch-kulturelle Angebote
- 2.6 Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement
- 2.7 Jugendpflege und Jugendsozialarbeit
- 2.8 finanzielle Unterstützung von diakonischen und missionarischen Einsätzen, auch im Ausland.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Religion.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.

Der Verein ist dem "CVJM-Landesverband Baden e.V." als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Enz-Pfinz zugeordnet und über den "CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V." dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" zugehörig.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§ 10,5). Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.

2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 10,5) mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.

3. Die Teilnahme an Gruppen und Kreisen des CVJM und am Vereinsleben ist ohne Mitgliedschaft möglich.

4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

5. Freundeskreis

Männer und Frauen, welche die Bestrebungen des Vereins fördern und unterstützen gehören zum Freundeskreis. Sie werden vom Vorstand – soweit erforderlich – über die Vereinsarbeit unterrichtet und zu besonderen Veranstaltungen eingeladen.

§ 6 - Arbeitsbereiche

1. Angebote für Kinder wie z. B. Jungschar
2. Angebote für Jugendliche
3. Angebote für Junge Erwachsene
4. Angebote für Familien
5. Hauskreisarbeit
6. Sportarbeit
7. musisch-kulturelle Angebote
8. weitere örtliche Angebote

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Mitarbeiterkreis

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar möglichst im 1. Kalenderquartal.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung bis zum Widerruf auch elektronisch übersandt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind die in § 5,1 genannten Mitglieder. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

5.1 Wahl der Vorstandsmitglieder nach den in § 10 benannten Funktionen; die Wahl gilt für zwei Jahre

5.2 Wahl zweier Rechnungsprüfer und bis zu zwei Stellvertretern

5.3 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes

5.4 Genehmigung des Wirtschaftsplans

5.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

5.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

5.7 Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsbereiche

5.8 Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorjahres

5.9 Beratung der Jahresplanung.

6. Für die Abstimmungen sind erforderlich:

6.1 Bei Vorstandswahlen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.2 Bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Zudem gelten die Bestimmungen von § 15

6.3 Bei anderen Beschlussfassungen gilt die relative Stimmenmehrheit.

6.4 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

§ 10 - Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1.1 dem Vorsitzenden

1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden

1.3 dem Schriftführer

1.4 dem Kassier

1.5 bis zu 4 Beisitzern.

2. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, werden im jährlichen Wechsel:

2.1 der 1. Vorsitzende, der Kassier und zwei Beisitzer in ungeraden Jahren

2.2 der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer in geraden Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Nicht besetzte Beisitzerposten können durch Nachwahl bei jeder Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.

3. Kann der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer nicht bei der Mitgliederversammlung gewählt werden bzw. fällt dieser während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 10,1), das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet.

Die Mitgliederversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen.

4. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt.

5. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2. Dazu gehören, insbesondere:

5.1 die Leitung des Vereins

5.2 die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiter

5.3 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

5.4 die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür

5.5 die Aufstellung von Verfahrensordnungen für Vereinsangelegenheiten wie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Verleihung von Abzeichen usw.

6. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4, bilden den Vorstand im Sinne des BGB und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4 vertreten den Verein gemeinsam.

7. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit.

8. Der Vorstand überwacht die gesamte Vereinsarbeit und die Durchführung der gemeinsam gefassten Beschlüsse.

Zu den besonderen Aufgaben aller Vorstandsmitglieder gehört:

Die Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter einschließlich Seelsorge, die Mithilfe bei Lösungen von Fragen, die sich in den Arbeitsbereichen ergeben, die Erfahrungen und Informationen aus dem jeweiligen Arbeitsbereich in die Beratungen des Vorstandes einzubringen.

Zu den besonderen Aufgaben des Schriftführers gehört:

- a. die ordnungsgemäße Erledigung des Schriftverkehrs,
- b. die Führung des Mitgliederverzeichnisses

Zu den besonderen Aufgaben des Kassiers gehört:

- a. die ordnungsgemäße Buch- und Belegführung über die Einnahmen und Ausgaben,
- b. die Überwachung der Beitragseingänge
- c. die Vorlage des Kassenberichtes bei der Mitgliederversammlung, der zuvor von zwei Rechnungsprüfern geprüft sein muss.

§ 11 - Der Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- 1.1 die Vorstandsmitglieder gemäß § 10,1
 - 1.2 die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Gruppen und Kreise
 - 1.3 alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Gäste können am Mitarbeiterkreis teilnehmen.

2. Der Mitarbeiterkreis trifft sich mindestens vierteljährlich und wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

3. Aufgaben des Mitarbeiterkreis:

- 3.1 biblische Zurüstung und Mitarbeiterschulung
- 3.2 geschwisterliche Weggemeinschaft
- 3.3 Gewinnung von Mitarbeitern und Mitgliedern
- 3.4 planerische und organisatorische Aufgaben
- 3.5 Einführung und Verabschiedung von Mitarbeitern
- 3.6 Gebet, Dank, Fürbitte für die CVJM-Arbeit.

§ 12 - Allgemeine Bestimmungen

Über Sitzungen der Vereinsorgane nach § 7, 1-2 ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; auch das Protokoll der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand genehmigt.

§ 13 - Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 14 - Die Finanzierung

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:

1. regelmäßige Mitgliederbeiträge
2. Opfer und Erträge aus Aktionen
3. Spenden

4. sonstige Geld- oder Sachzuwendungen

§ 15 - Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung - wobei der §2 in seinem sachlichen Inhalt dauernd ausgenommen ist - und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Zu einer solchen kann auch eine Mitgliederversammlung erklärt werden. Hierbei muss wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Ist die erforderliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden zustimmen.

§ 16 - Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt vorhandenes Vermögen der evangelischen Kirchengemeinde Nöttingen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Religion und Förderung der Jugendhilfe) zu.

Die oben stehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Februar 2012 von den anwesenden Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit angenommen.

CVJM Nöttingen e.V.